

Satzung des Wasserverbandes Gersprenzgebiet

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Gersprenzgebiet“
- (2) Er hat seinen Sitz in Erbach
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- u. Boden-Verbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405 ff) und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(Wasserverbandsgesetz § 1)

I. Abschnitt Mitglieder, Aufgaben , Unternehmen

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

a) die Städte und Gemeinden im Niederschlagsgebiet der Gersprenz:

1. Babenhausen
2. Brensbach
3. Dieburg
4. Eppertshausen
5. Fischbachtal
6. Fränkisch-Crumbach
7. Fürth/Odw.
8. Groß-Bieberau
9. Groß-Umstadt
10. Groß-Zimmern
11. Lindenfels
12. Mainhausen
13. Modautal
14. Münster
15. Ober-Ramstadt
16. Otzberg
17. Reichelsheim/Odw.
18. Reinheim
19. Roßdorf
20. Rödermark
21. Schaafheim

- b) der Landkreis Darmstadt-Dieburg
 - c) der Odenwaldkreis
- (Wasserverbandsgesetz §§ 22 ff)

§ 3 Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

a) Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung der Verbandsgewässer

b) Geeignete Hochwasserschutzanlagen zu bauen und zu betreiben.

(2) Der Verband kann darüber hinaus auch weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen übernehmen, soweit sie Aufgaben nach dem WVG sein können.

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte

(Wasserverbandsgesetz § 2)

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Gewässern - einschließlich ihrer Ufer und Dämme - vorzunehmen, Anlagen zu planen, zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von den Verbandsgremien beschlossenen und dem vom Regierungspräsidium zugestimmten generellen Entwurf in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

(Wasserverbandsgesetz § 5)

§ 5 Ausführung des Unternehmens

(1) Über die Ausführung des Planes sowie seiner Einzelpläne einschließlich ihrer wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

(3) Der (die) Vorstandsvorsteher/in unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das ARLL in Darmstadt rechtzeitig vorher über den Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen die Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor dem Vertragsabschluß (Zuschlag) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an den Unternehmer zu geben.

(4) Ein Rechtsanspruch derart, dass der Verband eine Bauaufgabe nach § 3 durchführt oder eine Verpflichtung übernimmt, die Bauaufgaben zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen, besteht nicht.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit es der Plan vorsieht, zur Verfügung zu stellen.

(Wasserverbandsgesetz §§ 33-39)

§ 7 Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen

Der Verband und seine Mitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende und an einem oberirdischen Gewässer des Verbandes liegende, zur Weide genutzten Grundstücke einzuzäunen. Die Viehtränken, Zäune, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Entsprechendes gilt für Baumpflanzungen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken.

(Wasserverbandsgesetz § 33)

II. Abschnitt (Verfassung)

§ 8 Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst, unter eigener Verantwortung, durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand

(Wasserverbandsgesetz § 46)

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem/r Vertreter/in der Verbandsmitglieder. Diese werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter/innen sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Die Vertreter/innen in einer Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung (Sitzungsgeld, Reisekosten usw.) beschließt die Verbandsversammlung. Reisekosten dürfen nur bis zur Höhe der für Landesbedienstete geltenden Sätze gewährt werden.
- (3) Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie deren Ersatzleute werden auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertreterkörperschaften durch die Verbandsmitglieder gewählt bzw. bestimmt. Sind sie zur Zeit ihrer Bestellung Beamte/innen, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger/innen eines Verbandsmitgliedes, so scheiden sie mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei den vorgenannten Körperschaften aus der Verbandsversammlung aus.

(Wasserverbandsgesetz § 47 ff.)

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören insbesondere:

- Ø die Wahl und Abberufung des (der) Verbandsvorsteher(in)s und seiner Stellvertreter/in,
- Ø die Wahl und Abberufung von Ausschüssen,
- Ø die Wahl und Abberufung von Schaubeauftragten,
- Ø die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Ø die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- Ø die Beschlussfassung über den Plan und Ergänzung des Planes,
- Ø der Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- Ø die Entlastung des Vorstandes,
- Ø die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane (Sitzungsgeld, Reisekosten usw.),
- Ø die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes,
- Ø die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- Ø die Aufnahme von Krediten und Abschluss von Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
- Ø die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

(Wasserverbandsgesetz § 47 ff.)

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der (die)Verbandsvorsteher/in lädt die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann der (die)Verbandsvorsteher/in diese Einladungsfrist abkürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (2) Der (die) Verbandsvorsteher/in lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamtsamt (Fachbehörde) mit derselben Frist ein.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder,

deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(Wasserverbandsgesetz § 48)

§ 12 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom (n) (der)Verbandsvorsteher/in, im Falle seiner Verhinderung von seinem(r) Stellvertreter/in geleitet. Vorgenannte haben dabei - wie auch die anderen Vorstandsmitglieder - kein Stimmrecht.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter/innen der Verbandsmitglieder sowie der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom(n) (der) Verbandsvorsteher/in oder seinem(r) Stellvertreter/in zu unterzeichnen.
- (3) Der (die)Verbandsvorsteher/in hat die Vertreter der Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind befugt in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(Wasserverbandsgesetz § 48)

§ 13 Niederschrift

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom(n) (der) Verbandsvorsteher/in und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 14 Stimmrecht, Stimmverhältnis, Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter/innen der Verbandsmitglieder. Dabei kann das Stimmrecht der einzelnen Verbandsmitglieder nur einheitlich ausgeübt werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben insgesamt 100 Stimmen. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Das Stimmenverhältnis wird wie folgt festgesetzt:
 1. Die Städte und Gemeinden des oberen Gersprenzgebietes
 - Ø Brensbach 3 Stimmen
 - Ø Fischbachtal 2 Stimmen
 - Ø Fränkisch-Crumbach 2 Stimmen
 - Ø Groß-Bieberau 2 Stimmen
 - Ø Lindenfels 1 Stimme
 - Ø Modautal 1 Stimme
 - Ø Reichelsheim/Odw. 7 Stimmen

- Ø Reinheim 5 Stimmen
- Ø Fürth/Odw. 1 Stimme
- 2. Die Städte und Gemeinden des unteren Gersprenzgebietes
 - Ø Babenhausen 12 Stimmen
 - Ø Dieburg 5 Stimmen
 - Ø Eppertshausen 2 Stimmen
 - Ø Mainhausen 1 Stimme
 - Ø Rödermark 1 Stimme
- 3. Die Städte und Gemeinden des Groß-Umstädter Gebietes
 - Ø Groß-Umstadt 9 Stimmen
 - Ø Otzberg 3 Stimmen
 - Ø Münster 4 Stimmen
 - Ø Schaafheim 1 Stimme
- 4. Die Städte und Gemeinden des Erbsenbachgebietes
 - Ø Groß-Zimmern 4 Stimmen
 - Ø Roßdorf 3 Stimmen
 - Ø Ober-Ramstadt 2 Stimmen
- 5. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg 18 Stimmen
- 6. Der Odenwaldkreis 11 Stimmen
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet somit Ablehnung.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen, ist sie beschlussfähig, wenn wegen des gleichen Gegenstandes zum zweiten Male unter Einhaltung der Ladungsfrist (vgl. § 11 Abs.1) und unter Hinweis auf diese Bestimmung zur Sitzung eingeladen wurde. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder mit mindestens drei Viertel aller Stimmen zustimmen. Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
- (5) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von seiner Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (6) Einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen bedarf es zur Beschlussfassung über:

1. die Änderung und Ergänzung der Satzung,

2. die Auflösung des Verbandes

(Wasserverbandsgesetz §§ 48, 58)

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem (der) Vorstandsvorsteher/in und 5 weiteren ordentlichen Mitgliedern(Beisitzer/innen). Ein/e Beisitzer/in ist der(die) Stellvertreter/in des (der)Vorstandsvorstehers(in). Jede der unter § 14 Abs. 2 Nr. 1-6 genannten Mitgliedsgruppen stellt ein Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied hat einen(e) Stellvertreter/in. Bei Verhinderung des (der)Vorstandsvorstehers(in) tritt sein/e Stellvertreter/in in den Vorstand als Beisitzer/in ein; das Amt des (der) Vorstandsvorstehers(in) nimmt in diesem Falle der (die)Vertreter/in des/r Vorstehers(in) wahr.
- (2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Wahl Beamte/innen, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger eines Verbandes sind, scheiden nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses bzw. ihres Mandates aus dem Vorstand aus.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger/innen im Amt.

(Wasserverbandsgesetz §§ 52, 53)

§ 16 Bildung des Vorstandes

- (1) Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter/innen werden auf Vorschlag der unter § 14 Abs. 2 Nr. 1-6 genannten Mitgliedsgruppen von der Versammlung gewählt. Die Versammlung wählt aus der Reihe der Vorstandsmitglieder den (die) Vorstandsvorsteher/in und seine/n Stellvertreter/in. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (§14). Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(Wasserverbandsgesetz § 52, 53)

§ 17 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Landkreise und Gemeinden gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein/e Stellvertreter/in vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für die restliche Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen bzw. benennen zu lassen. Die Abwahl des/r Vorstandsvorstehers/in und seines/r Stellvertreters/in kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Versammlung beschlossen werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung (Sitzungsgeld, Reisekosten etc.) beschließt die Versammlung. Reisekosten dürfen nur bis zur Höhe der für Landesbedienstete geltenden Sätze gewährt werden.
- (4) Für ehrenamtlich für den Verband Tätige (Kassenverwalter/innen, Pegelbeobachter, Schaubeauftragte) sind nach Abs. 3 ebenfalls Regelungen zu treffen.

(Wasserverbandsgesetz § 53 ff.)

§ 18 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Der Vorstand kann für die Beratung von Verbandsaufgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Personen angehören können, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

(Wasserverbandsgesetz §§ 54, 55)

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der (die) Vorstandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann der (die) Vorstandsvorsteher/in die Ladungsfrist abkürzen, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, ist vom/n (der) Vorstandsvorsteher/in eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem (der) Vorstandsvorsteher/in und seinem/r eigenen Stellvertreter/in mit.
- (3) Zu den Sitzungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt einzuladen.
- (4) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(Wasserverbandsgesetz § 56)

§ 20 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens vier Vorstandsmitglieder einschließlich des/r Vorstandsvorstehers/in oder seines/r Stellvertreters/in anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweitenmal wegen desselben Gegenstandes unter Fristwahrung geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom (n) (der) Vorstandsvorsteher/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(Wasserverbandsgesetz § 56)

§ 21 Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Der (die) Vorstandsvorsteher/in vertritt den Verband. Ihm (Ihr) obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht nach dem Wasserverbandsgesetz oder Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung oder der Vorstand zuständig ist. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.

Insbesondere gehört zu den Aufgaben des/r Vorstandsvorstehers/in:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
 2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 6. die Erteilung der Annahme- u. Auszahlungsanordnungen an die Verbandskasse,
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
 8. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von unter 10.000-- DM enthalten, sich jedoch im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom/n (der) Vorstandsvorsteher/in und seinem/r Stellvertreter/in oder von einem dieser und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

(Wasserverbandsgesetz §§ 52 - 56)

III. Abschnitt (Haushalt, Beiträge)

§ 22 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich die Haushaltssatzung, die die Festsetzung des Haushaltsplanes, des Gesamtbetrages der Kredite, des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages der Kassenkredite und der Beitragssätze für das Haushaltsjahr enthält. Nach Bedarf sind Nachträge zu beschließen.
- (2) Der Vorstand stellt den Entwurf der Haushaltssatzung und den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens zu Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der (die) Vorstandsvorsteher/in teilt die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie deren Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben, die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen und den Stellenplan. Er

gliedert sich in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.

- (4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Auf die Wirtschafts- u. Haushaltsführung der Verbände sind die Vorschriften des Gemeindefirtschaftsrechts sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen sowie die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes und der in diesem Gesetz bestimmten Abweichungen und soweit das Wasserverbandsgesetz keine andere Regelung trifft.

(Wasserverbandsgesetz § 65)

§ 23 Aufnahme von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, im Vermögenshaushalt für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung Kredite aufzunehmen. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). § 10 Abs. 2 Nr. 12 der Satzung bleibt unberührt.

§ 24 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(Wasserverbandsgesetz § 65)

§ 25 Prüfung der Haushaltsführung , Entlastung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung sowie die unvermutete Kassenprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Odenwaldkreises durchgeführt. Die Prüfung der Jahresrechnungen erfolgt jährlich. Über das Ergebnis ist ein Prüfbericht zu erstellen und durch den Verband der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Die Kosten der Prüfung trägt der Verband.
- (3) Das Gesetz zur überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22.12.1993 (GVBl. I S.708) bleibt unberührt.
- (4) Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Der Entlastungsbeschluss ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(Wasserverbandsgesetz § 65)

§ 26 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge). Sie sind öffentliche Lasten (Abgaben).

- (3) Die Mitglieder dürfen für denselben Tatbestand durch den Verband oder Gemeinden bzw. andere Wasser- und Bodenverbände nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
- (4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfange ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

(Wasserverbandsgesetz §§ 28 - 32)

§ 27 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.
- (2) Vorteile sind auch die Erleichterungen einer Pflicht des Verbandsmitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung des Gewässers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.
- (3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im einzelnen folgendes:
 1. Die Beiträge sind zu leisten
 - a) für die Durchführung des naturnahen Ausbaues der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme und für die Erstellung der geeigneten Hochwasserschutzeinrichtungen, soweit die Kosten hierfür nicht durch Beihilfen des Landes Hessen oder sonstige Einrichtungen gedeckt sind.
 - b) für die Unterhaltung der Gewässer, der Dämme, der Hochwasserschutzeinrichtungen, soweit nicht das Land Hessen oder Dritte die Unterhaltung übernehmen bzw. in deren Auftrag ausführen lassen.
 - c) für den Betrieb der Hochwasserschutzeinrichtungen
 - d) für den Kapitalsdienst
 - e) für die Verwaltungskosten des Verbandes
 2. Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Die nicht durch Beihilfen, Kostenbeteiligungen und sonstige Einnahmen gedeckten Kosten für die naturnahen Ausbaumaßnahmen an und in den Gewässern und für die Erstellung der Hochwasserschutzeinrichtungen werden von den Mitgliedsgemeinden durch Beiträge in dem Verhältnis aufgebracht, wie es in Ziff.2b) Nr.3 näher erläutert ist.
 - b) die verbleibenden Kosten für die Unterhaltung der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme und für die Unterhaltung und den Betrieb der Hochwasserschutzeinrichtungen, den Kapitalsdienst sowie die Verwaltungskosten des Verbandes werden wie folgt aufgebracht:

1. vom Landkreis Darmstadt-Dieburg ein jährlicher Beitrag von 1.700,00 DM
2. vom Odenwaldkreis ein jährlicher Beitrag von 1.000,00 DM
3. von den Mitgliedsgemeinden und Landkreisen für die Gemeinden der restliche Anteil und zwar von:

Babenhäusen 17,490 %
Brensbach 4,303 %
Dieburg 8,634 %
Eppertshausen 2,027 %
Fischbachtal 2,195 %
Fränkisch-Crumbach 2,060 %
Fürth/Odw. 0,140 %
Groß-Bieberau 4,152 %
Groß-Umstadt 14,832 %
Groß-Zimmern 6,624 %
Lindenfels 0,600 %
Mainhausen 0,127 %
Münster 6,072 %
Modautal 1,062 %
Ober-Ramstadt 1,014 %
Otzberg 5,263 %
Reichelsheim 9,045 %
Reinheim 7,767 %
Roßdorf 4,275 %
Rödermark 0,157 %
Schaaheim 1,431 %

b) vom Landkreis Darmstadt-Dieburg
für die Gemeinde Messel 0,083 %

c) vom Odenwaldkreis
für die Städte und Gemeinden
Mossautal 0,009 %
Bad König 0,028 %
Brombachtal 0,188 %
Höchst i. Odw. 0,422 % 0,647 %
100,000 %

§ 28 Veranlagungsverfahren

- (1) Der Vorstand veranlagt die Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 27 und den Beschlüssen der Versammlung zu Beiträgen.
- (2) Die Veranlagung gilt so lange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltsjahr. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag des Mitgliedes oder von Amts wegen eingeleitet werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechts und - soweit dieses keine Vorschriften darüber enthält - sinngemäß die Bestimmungen des Gemeinde- Abgaberechts über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und die Neuveranlagung.
- (3) Die Versammlung beschließt alljährlich über die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge und setzt sie dem entsprechend fest.

(Wasserverbandsgesetz §§ 28 - 32)

§ 29 Erhebung der Verbandsbeiträge

Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.

(Wasserverbandsgesetz § 31)

§ 30 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstand zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Die Höhe richtet sich nach dem aktuellen Säumniszuschlag des Landes Hessen, veröffentlicht im Staatsanzeiger.

(Wasserverbandsgesetz § 31)

§ 31 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen und Anordnungen gegenüber den Mitgliedern können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

IV. Abschnitt Vorschriften zur Verwaltung

§ 32 Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand kann ein(e)n Geschäftsführer/in einstellen. Der (die) Geschäftsführer/in führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung kann er ferner für die Durchführung des Verbandsunternehmens eine/n Verbandsingenieur/in einstellen.
- (2) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- (3) Der Vorstand hat für die Kassenführung eine/n Kassenverwalter/in zu bestellen. Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter/in und Vorstandsmitgliedern findet § 110 (4) der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(Wasserverbandsgesetz § 57)

§ 33 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(Wasserverbandsgesetz § 67)

§ 34 Verbandsschau, Aufzeichnung und Abstellung der Mängel

- (1) Die Verbandsanlagen einschließlich der Gewässer, seiner Ufer und Dämme sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag der unter § 14 Abs. 2 Nr. 1-6 genannten Mitgliedsgruppen auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Gebietskörperschaften 6 Schaubeauftragte.
- (2) Der (die) Verbandsvorsteher/in macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt durch weitere Vertreter an der Schau teilzunehmen.
- (3) Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.
- (4) Der (die) Verbandsvorsteher/in lässt die Mängel abstellen und unterrichtet hiervon den Verbandsvorstand und das Wasserwirtschaftsamt. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(Wasserverbandsgesetz §§ 44, 45)

§ 35 Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung kann Änderungen und Ergänzung der Satzung beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde nach vorheriger Genehmigung auf Kosten des Verbandes bekannt.

(Wasserverbandsgesetz § 58, 59)

V. Abschnitt Ordnungsgewalt, Zwang, Rechtsmittel

§ 36 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Wasserverbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 37 Zwang

- (1) Der Vorstand kann die Anordnung nach § 36 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.

- (2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,- DM betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 38 Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 zulässigen Rechtsbehelfe und Berücksichtigung des § 10 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl.IS. 13 ff.) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

VI. Abschnitt Aufsicht

§ 39 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt.

§ 40 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
- a) zur Aufnahme von Darlehen gemäß § 23,
 - b) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(Wasserverbandsgesetz § 75)